BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1975

zur Änderung des Beschlusses 71/237/Euratom zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Fusion und Plasmaphysik

(75/330/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik vorgelegt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch Beschluß 71/237/Euratom (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 74/36/Euratom (2), ein fünfjähriges Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet Fusion und Plasmaphysik festgelegt.

Angesichts der bei der Durchführung dieses Programms bereits erzielten Ergebnisse ist es angezeigt, ausführliche Untersuchungen in Angriff zu nehmen, die als Grundlage für eine etwaige spätere Entscheidung über die Ausstattung der Gemeinschaft mit einer großen Maschine des Typs Tokamak (JET: „Joint European Torus") dienen können. Um jede Verzögerung zu vermeiden, ist es zweckdienlich, die Vorbereitungsphase des Projekts im Laufe des Jahres 1975 einzuleiten, womit der endgültigen Entscheidung über den Übergang zur Bauphase jedoch nicht vorgegriffen wird.

Das genannte Fünfjahresprogramm ist daher hinsichtlich der im Jahre 1975 weiterzuführenden Aktionen in geeigneter Weise zu ergänzen, um die Kontinuität dieses Programms sicherzustellen, das sich im übrigen in den größeren Zusammenhang der Sicherheit der langfristigen Energieversorgung der Gemeinschaft einfügt.

Die genannten Entwicklungen erfordern eine Erhöhung der Mobilität des Personals —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Programm, das im Anhang zum Beschluß 71/237/Euratom festgelegt ist, wird durch das Programm ersetzt, das im Anhang zu diesem Beschluß definiert ist.

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses 71/237/Euratom erhält folgenden Wortlaut:

„Die Höchstgrenze für die Mittelbindungen und den Personalbestand zur Durchführung dieses Programms wird auf 73,1 Mill. RE und 112 Bedienstete sowie 20 Bedienstete auf Zeit festgelegt; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1) festgelegt.

(1) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1."

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

(1) ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S 33.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1974, S. 18.

ANHANG

FUSION UND PLASMAPHYSIK

1. Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 73,1 Mill. RE bereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 112 Bedienstete und 20 Bedienstete auf Zeit festgelegt. Dieser Betrag ist zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

   — der Ausgaben für die Ausrüstung für die unter Nummer 5 genannten, als vorrangig geltenden Aktionen, die bereits durchgeführt werden oder in den letzten beiden Jahren des Programms durchzuführen sind,

   — der Ausgaben für die Designphase und die Vorbereitungsphase des Projekts eines großen Tokamak JET,

   — der Ausgaben für die Mobilität des Personals,

   — der übrigen Ausgaben für die im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Aktionen.

2. Gegenstand des Programms, das von den assoziierten Laboratorien durchgeführt wird, ist folgendes:

   — allgemeine Physik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Grundlagenforschung bzw. Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen,

   — Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen, deren Dichte und Temperatur sehr erheblich schwanken, in geschlossenen und offenen Konfigurationen,

   — Erzeugung von Plasmen hoher und sehr hoher Dichte und Untersuchungen über solche Plasmen,

   — Verbesserung der diagnostischen Methoden,

   — Untersuchungen über technische Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie über technische Probleme bei thermonuklearen Reaktoren,

   — Designphase und Vorbereitungsphase des JET-Projekts.

   Diese Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen durchgeführt.

3. Das unter Nummer 2 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik in den Mitgliedstaaten umfaßt. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Verwirklichung etwaiger Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihre Vermarktung führen.

4. Im Rahmen des Höchstbetrags von 73,1 Mill. RE

   a) wird ein Höchstbetrag von 17,8 Mill. RE bereitgestellt, um Ausrüstungen für die unter Nummer 5 definierten, bereits in Angriff genommenen oder noch in Angriff zu nehmenden Aktionen zu finanzieren, wobei ein einheitlicher Präferenzbeteiligungssatz von 44 % oder weniger angewandt wird. Als Gegenleistung können alle Assoziationspartner an den mit Hilfe dieser Ausrüstungen durchgeführten Versuchen teilnehmen;

   b) wird ein Höchstbetrag von 1,25 Mill. RE für Ausgaben zur Sicherstellung der Mobilität der Forscher der Mitgliedstaaten verwendet, damit diese in den assoziierten Laboratorien oder der JET-Gruppe arbeiten können;

   c) wird ein Höchstbetrag von 3,6 Mill. RE für Ausgaben zur Sicherstellung der ersten Designphase und der Vorbereitungsphase des JET-Projekts bereitgestellt. Mit diesem Betrag wird die Kommission einerseits zu 100 % die Arbeit finanzieren, die im Rahmen von gesonderten Verträgen neben den Assoziierungsverträgen auszuführen ist, während der Betrag andererseits bis zu einer Höchstgrenze von 0,6 Mill. RE bereitgestellt wird, damit der Beteiligungssatz der Kommission an den Arbeiten im Rahmen des JET-Projekts in den assoziierten Laboratorien etwa 44 % erreichen kann;

   d) stellt der Betrag der nicht für die Aktionen und Ausgaben gemäß den Buchstaben a), b) und c) verwendet wird, den Höchstbetrag dar, mit dem sich die Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen und ihrer Verwaltung sowie an den Ausgaben zur Unterstützung des JET-Projekts beteiligt. Für diese Beteiligung gilt ein einheitlicher Satz von etwa 25 %. Dieser Satz wird ausnahmsweise für die Assoziation Euratom-CNEN-CNR auf maximal 30 % erhöht; für diese Assoziation übernimmt das Programm außerdem die Kosten des hierfür abgestellten Euratom-Personals.

5. Die Kommission kann, nachdem sie die verschiedenen Projekte in technischer Hinsicht geprüft hat, folgende als vorrangig geltende Aktionen im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge finanzieren:

— Stellarator mit niedrigem Beta und Tokamak	11,8 Mill. RE
— Screw pinch und Stellarator mit hohem Beta	3,3 Mill. RE
— Verfahren zur Aufheizung und Injektion	1,9 Mill. RE
— Verfahren bei sehr hohen Dichten	1,4 Mill. RE
— Offene Konfigurationen	0,5 Mill. RE
— Reaktortechnologie	0,9 Mill. RE.